

Zürich, 15.Mai 2000

KR-Nr. 181/2000

**POSTULAT** von der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit

betreffend eines neuen Leistungsauftrags für das Universitätsspital (USZ)

---

Der Regierungsrat wird eingeladen, den Leistungsauftrag für das USZ so anzupassen, dass sich seine Tätigkeit auf die Kernaufgaben wie spezialisierte und hochspezialisierte klinische Dienstleistungen, Weiter- und Fortbildung in medizinischen Spezialdisziplinen und die klinische Forschung konzentrieren.

Im Namen der Kommission

Der Präsident: Die Sekretärin:  
Jürg Leuthold Ursula Lindauer

Begründung:

Die Entwicklung und der Fortschritt der modernen Medizin bedeutete für das USZ eine grosse Herausforderung. Das damit verbundene Wachstum der einzelnen Departemente hat dazu geführt, dass eine Führung und Steuerung des USZ als Gesamtbetrieb nicht mehr gewährleistet ist. Deshalb sind verschiedene kurz- und langfristige Veränderungsschritte nötig. Die im Postulat KR-Nr. 53/1998 zur Führungsstruktur des Universitätsspitals aufgestellten Forderungen zur Reorganisation des USZ sind nur zum kleinen Teil erfüllt worden. Eine Betriebsanalyse hat Stärken und Schwächen des USZ ausgewiesen und darauf aufbauend Verbesserungen vorgeschlagen, die nur teilweise durchgeführt wurden.

Die grundsätzliche Frage einer Neupositionierung des USZ in einem veränderten Umfeld wurde dabei ausgeklammert. Der an das Deutsche Krankenhausinstitut (DKI) vergebene Auftrag einer „Bedarfs- und Strukturanalyse der spezialisierten und hochspezialisierten Versorgung im Kanton Zürich“ ist von den Fachleuten als unseriös und unbrauchbar taxiert und entsprechend schubladisiert worden.

Handlungsbedarf für eine Restrukturierung und Anpassung der Aufgabenbereiche des USZ ist aber nach wie vor in den folgenden Bereichen dringend angezeigt:

1. Grundversorgung:

Das USZ soll im Bereich der Grundversorgung nur eine beschränkte Dienstleistung anbieten, soweit es für die Bedürfnisse von Notfallversorgung und Forschung angezeigt ist. Falls über diesen Bedarf hinaus Grundversorgungspatienten behandelt werden sollen, ist das USZ nur dann dazu berechtigt, wenn die Kosten nachweislich nicht höher sind, als dies bei einem anderen Spital der Spitalliste der Fall ist. Diese Regelung soll vorrangig für die allgemeine Poliklinik des Departements Innere Medizin gelten, ausgenommen davon sind Spezialsprechstunden im ambulanten Sektor. Es soll das Prinzip der Subsidiarität gelten.

2. Departement Forschung:

Ein Koordinationsgremium soll in einem internen Wettbewerb über Forschungsstellen und die Zuteilung von Räumen periodisch entscheiden. Die heute gültige Besitzstandgarantie in bezug auf Forschungsressourcen soll aufgehoben werden.

181/2000

### 3. Aus- und Weiterbildung von Studierenden und Assistenzärztinnen und -ärzten:

Die Verantwortlichkeiten für Aus- und Weiterbildung sind in Zusammenarbeit mit der Universität und den Fachgesellschaften verbindlich zu regeln. Auch andere Spitäler sollen schon in frühen Semestern als Ausbildungsstätten einbezogen werden. Es sind Anreize zu schaffen, dass sich die praktizierenden Ärztinnen und Ärzte im Rahmen der geforderten praxisorientierten Ausbildung freiwillig engagieren. Die Weiterbildung in Sozialkompetenz und Medizin-Ökonomie ist für alle Ärztinnen und Ärzte zu intensivieren.